



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Direktion

3003 Bern, 23. Februar 2010

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Änderung Betriebsreglement

Gesuch um Änderung der Hunter-Standlaufzeiten

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Vorgeschichte und Gegenstand*

Mit Schreiben vom 7. September 2009 reichte das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen (AFU) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Unterlagen ein. Diese dokumentieren ein auf kantonaler respektive kommunaler Ebene begonnenes Verfahren zur Überprüfung allfälliger Lärmbeschränkungen im Zusammenhang mit den Hunter-Standläufen auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, welches von den A und B initiiert wurde. Dies mündete in ein Gesuch der Airport Altenrhein AG vom 7. August 2009 an die Gemeinde Thal um Bewilligung zur Durchführung von Hunter-Standläufen unter bestimmten Rahmenbedingungen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Standlaufzeiten im derzeit gültigen Betriebsreglement festgelegt sind, bedarf es einer entsprechenden Änderung. Diese ist gestützt auf Art. 36c LFG (Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt; SR 748.0) dem BAZL zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das BAZL als zuständige Behörde nahm in der Folge weitere Abklärungen vor und erachtet eine Einschränkung der Betriebszeiten für die lärmintensiven Hunter-Standläufe im Sinne des Vorsorgeprinzips als angezeigt. Es räumte A und B mit Schreiben vom 26. November 2009 vorgängig das rechtliche Gehör ein, indem sie sich zum Vorschlag der Airport Altenrhein AG vom 7. August 2009 hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Durchführung von Hunter-Standläufen äussern konnten. Gleichzeitig ersuchte das BAZL die Gemeinde Thal, sich vernehmen zu lassen. Die Stellungnahmen von A und B sowie der Gemeinde Thal sandte das BAZL am 23. Dezember 2009 der Airport Altenrhein AG zu. Zugleich wurde sie ersucht, sich zu den Anliegen der Stellungnahmen zu äussern und ein Gesuch um Änderung des Betriebsreglements formell beim zuständigen BAZL einzureichen.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2010 reichte die Airport Altenrhein AG ein Gesuch um Änderung des Betriebsreglements zur Genehmigung beim BAZL ein, welches mit E-Mail vom 11. Januar 2010 leicht angepasst wurde.

1.2 *Beschrieb*

Gemäss geltendem Betriebsreglement sind Hunter-Standläufe von Montag bis Freitag, zwischen 06.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 und 22.00 Uhr, zulässig. Überdies dürfen sie an Samstagen, Sonn- und Schweizer Feiertagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Die Änderung sieht vor, dass pro Jahr maximal fünf Hunter-Standläufe erlaubt sind. Diese dürfen überdies nur von Montag bis Freitag, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr, stattfinden. Weiter wird die Airport Altenrhein AG eine Dienstanweisung erlassen, wonach die Hunter-Standläufe am Standort und in Ausrichtung gemäss eingereichtem Plan (Beilage 1) durchzuführen sind.

2. Anhörung

2.1 Vernehmlassung und Stellungnahmen

Die ersuchte Änderung des Betriebsreglements hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung und kann in Anwendung von Art. 36d LFG ohne Publikation und ohne öffentliche Auflage durch das BAZL genehmigt werden. Im Rahmen seines Ermessens kann das Bundesamt bei den Gemeinden jedoch Stellungnahmen einholen, weshalb es vorgängig mit Schreiben vom 26. November 2009 die Gemeinde Thal dazu eingeladen hat.

Wie bereits erläutert brachten A und B das Verfahren auf kantonaler respektive kommunaler Ebene in Gang. Zudem wandten sie sich mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 direkt an das BAZL. Sie wohnen knapp 300 m vom Flugfeld St. Gallen-Altenrhein (und ca. 500 m vom Hunter-Standlaufplatz) entfernt und stehen somit in einer besonderen Beziehungsnähe zur Anlage. Darüber hinaus fühlen sie sich durch den Lärm gestört und haben an Lärminderungsmaßnahmen ein unmittelbares, eigenes und persönliches Interesse.

Das LFG enthält selbst keine Bestimmungen, wie besonders Betroffene im Rahmen eines Betriebsreglementsverfahrens, welches keine wesentlichen Änderungen i. S. v. Art. 36d LFG zur Folge hat, einbezogen werden sollen. In analoger Anwendung von Art. 1 i. V. m. Art. 6 und Art. 48 VwVG (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021) sind A und B indessen als «besonders berührt» zu bezeichnen, weshalb ihnen vorgängig mit Schreiben vom 26. November 2009 das rechtliche Gehör eingeräumt wurde.

Am 21. Dezember 2009 ging die Stellungnahme der Gemeinde Thal ein, welche sich mit der vorgeschlagenen Änderung des Betriebsreglements einverstanden zeigt. Sie äusserte sich einzig zum ursprünglich enthaltenen Punkt 4. Dieser besagte, dass die Luftfahrzeuge für die Standläufe so zu platzieren und auszurichten seien, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung möglichst gering sei. Hierzu führte die Gemeinde Thal an, die Hunter müssten während der Durchführung von Standläufen jeweils am Boden fixiert werden. Dies erfordere spezielle Verankerungen, weshalb der Standort vorgegeben sei. Die Gesuchstellerin bestätigte dies, weshalb sie mit E-Mail vom 11. Januar 2010 den ursprünglichen Punkt 4. fallen liess. Stattdessen wird sie eine

Dienstanweisung erlassen (vgl. oben, 1.2).

A und B äusserten sich zur vorgesehenen Änderung des Betriebsreglements mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 und verwiesen auch auf ihren Brief vom 30. Oktober 2009 an das BAZL. Sie nahmen wie folgt Stellung:

«Pro Jahr sind max. 5 Hunterstandläufe erlaubt, befristet auf 12 Monate mit der Auflage zur Lärmverkapselung ab dem Jahr 2011.

Die übrigen Standläufe auf offenem Feld sind befristet auf 12 Monate mit der Auflage zur Lärmverkapselung ab dem Jahre 2011.

Ein einzelner Hunterstandlauf darf nicht länger als 3 Min. dauern, Maximaldrehzahlen sind nicht erlaubt.

Hunterstandläufe sind befristet nur an einem Wochentag erlaubt, zwischen 15.00 und 16.00 Uhr.

Bei der Durchführung aller Standläufe (Hunter, Ziviljets und Propellerflugzeuge) ist der Testplatz weiter westlich vor den Werkhallen zu platzieren, damit die Lärmbelastung möglichst gering ist. (Max. 65 dbA gemessen an den unmittelbar an das Areal angrenzenden Wohnbauten).

Die Lärmgrenzwerte sind durch das BAZL zu überwachen. Bei Überschreitung der Vorgaben sind Bussen oder Entzug der Fluglizenz durchzusetzen.»

Im ersten Schreiben an das BAZL vom 30. Oktober 2009 stellten sie überdies die Anträge, das bestehende Betriebsreglement sei der heutigen Situation anzupassen und öffentlich aufzulegen. Zudem seien die heutigen Messdaten über den tatsächlichen Fluglärm in Spitzenzeiten (z. B. WEF Davos) zu veröffentlichen. Weiter seien dem Betreiber des Flugplatzes bauliche Auflagen betreffend Standläufe zu machen. Der heutige Zustand widerspreche den Umweltgesetzen. Allfälligen bereits angekündigten Ausbauprojekten dürfe keine Bewilligung erteilt werden, solange das derzeit gültige Betriebsreglement in Kraft sei. Letztlich sei mit der Ausarbeitung des Betriebsreglements eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die Gesuchstellerin äusserte sich nicht zu obigen Forderungen. Sie hielt mit Schreiben vom 4. Januar 2010 in allgemeiner Form fest, dass sie sich der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung sehr wohl bewusst sei und versuche, die Lärmbelastung möglichst tief zu halten. Sie hätten deshalb auch freiwillig und zusätzlich zum Be-

triebsreglement Standläufe an Sonntagen grundsätzlich verboten (mit Ausnahme AOG¹).

Mit Eingang des E-Mails der Gesuchstellerin vom 11. Januar 2010 konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

¹ Aircraft on Ground (AOG) Service.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Änderung betrifft die Betriebszeiten des Flugplatzes bzw. die Benützung von Flugplatzanlagen durch Luftfahrzeuge und damit ein Element des Betriebsreglements gemäss Art. 23 VIL. Sie unterliegt entsprechend Art. 36c Abs. 3 LFG einer Genehmigung durch das BAZL.

1.2 Verfahren

Die Emissionen der Hunter-Standläufe sind gemäss ständiger Praxis nicht als Fluglärm, sondern als Industrie- und Gewerbelärm zu qualifizieren. Im Einklang mit Art. 36d Abs. 1 LFG ist somit weder eine öffentliche Anhörung noch Publikation erforderlich.

Die Anpassung führt auch zu keiner wesentlichen Änderung des Betriebs des Flugfeldes im Sinne von Art. 2 UVPV (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011). Sie unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 25 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung zu prüfen ist, ob das Vorhaben den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie der Betriebsbewilligung entspricht und die luftfahrtspezifischen Anforderungen wie auch diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind.

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Raumplanung, den SIL und die Bewilligung. Im Bereich Umwelt sind einzig die Lärmeinwirkungen massgebend. Folglich kann sich die Prüfung auf die Lärmfrage beschränken.

2.2 Lärmauswirkungen

Die Sektion Umwelt der Abteilung Luftfahrtentwicklung des BAZL hat sich mit der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) für Industrie- und Gewerbelärm nach

Anhang 6 LSV (Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986; SR 814.41) auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass diese mit den berücksichtigten Häufigkeiten der Hunter-Standläufe eingehalten werden.

Die Lärmmessungen bei den Liegenschaften von A und B, welche während eines Hunter-Standlaufs unter Vollast vorgenommen wurden, ergaben während zwei Minuten 88 bzw. 60 dB. Dies verdeutlicht zwar dessen Intensität. Aufgrund der Tatsache, dass ein «Maximum Power Run» (Standlauf unter Vollast) aus technischen Gründen höchstens drei Minuten dauern kann und nur wenige Standläufe pro Jahr durchgeführt werden, kommt es aber zu keiner IGW-Überschreitung. Das Einzelergebnis mag zwar besonders laut und störend wirken. Auf das Jahr gemittelt werden die Lärmeinwirkungen indessen relativiert. Entgegen der Auffassung von A und B widerspricht der heutige Zustand den gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes nicht. Es besteht somit auch kein Anlass, allfällig bereits angekündigten Ausbauprojekten keine Bewilligung zu erteilen, bis das Betriebsreglement angepasst wurde.

Nach Art. 11 Abs. 2 USG (Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz; SR 814.01) sind Einwirkungen indessen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Eine solche Einschränkung kann durch den Erlass von Betriebsvorschriften erfolgen (Art. 12 Abs. 1 lit. c USG).

Mit ihrem Gesuch vom 4. Januar 2010 trägt die Gesuchstellerin diesem Grundsatz Rechnung und schränkt den derzeit extensiven Rahmen für die lärmintensiven Hunter-Standläufe ein. Aufgrund der Tatsache, dass diese wesentlich lauter sind als die übrigen auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein stattfindenden Standläufe, ist eine Beschränkung auf diejenigen der Hunter unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips sinnvoll und angezeigt.

Um den Betrieb der Hunter zu gewährleisten, ist deren Unterhalt, wozu auch Standläufe gehören, unabdingbar. Mit der neuen Regelung erfolgt nun aber eine zweifache quantitative Einschränkung. Zum einen sind neu nur noch maximal fünf Standläufe pro Jahr erlaubt. Zum anderen dürfen diese lediglich von Montag bis Freitag, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr, stattfinden.

Zudem wird die Gesuchstellerin eine Dienstanweisung erlassen, wonach Hunter-Standläufe am Standort und in Ausrichtung des eingereichten Planes (Beilage 1) durchzuführen sind. Zwischen dem vorgesehenen Standort und den nächsten Wohnbauten befinden sich Flugplatzanlagen, welche eine direkte Beschallung verhindern. Die Triebwerke werden nach Osten ausgerichtet, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt auf eine möglichst schonende Durchführung geachtet wird.

Ein gewisser Freiraum muss letztlich bestehen bleiben, um eine vernünftige Planung aller auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein stattfindenden Operationen zu ermöglichen, sodass eine Verschiebung des Standlaufplatzes weiter nach Westen nicht möglich ist. Es wäre mit dem Flugplatzbetrieb nicht vereinbar, Standläufe mitten auf dem Tarmac durchzuführen.

Weitergehende Massnahmen wie eine Lärmverkapselung bzw. bauliche Auflagen, wie sie von A und B gefordert werden, sind im vorliegenden Fall unverhältnismässig und wirtschaftlich nicht tragbar. Eine weitere zeitliche Einschränkung auf einen Wochentag, zwischen 15.00 und 16.00 Uhr, wie A und B beantragen, ist mit der erwähnten Planung des gesamten Flugplatzbetriebs nicht vereinbar. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern dies eine weitere Lärmberuhigung bringen sollte, wenn die Maximalzahl auf fünf Standläufe pro Jahr festgesetzt wurde und diese ebenfalls nachmittags zwischen 14.00 und 16.00 Uhr stattfinden müssen. Mit dem Vorschlag der Gesuchstellerin wird zudem das Wochenende geschont, was bei demjenigen von A und B nicht der Fall wäre.

Ein weiterer Antrag von A und B ist eine zeitliche Fixierung der Standlaufmaximaldauer auf drei Minuten sowie das Verbieten von Maximaldrehzahlen. Dies ist aber aus praktischen Gründen nicht möglich, weil die Dauer der Tests von den durchzuführenden Unterhaltsarbeiten abhängt und nicht zeitlich definiert werden kann. Gemäss Angaben der Gesuchstellerin im Schreiben vom 4. Januar 2010 wird auf Maximaldrehzahlen verzichtet, sofern diese mit Blick auf den Unterhalt nicht notwendig seien.

Letztlich ersuchen A und B das BAZL, die Lärmgrenzwerte zu überwachen und Überschreitungen mit Bussen oder Entzug der Fluglizenz zu ahnden. Zudem seien Messdaten zum Fluglärm zu Spitzenzeiten (z. B. während des WEF) zu veröffentlichen. Die Lärmimmissionen eines Flugplatzes werden im Rahmen des Erlasses eines Objektblatts – auch unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen – überprüft. Ein solches Verfahren ist für das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein derzeit im Gange. Dabei wurde die Rechtskonformität hinsichtlich Lärmimmissionen (vgl. oben) festgestellt, weshalb keine spezifischen Überwachungsmassnahmen durch das BAZL angezeigt sind. Darüber hinaus besteht keine gesetzliche Grundlage, welche zur Vornahme gesonderter Messungen zu Spitzenzeiten verpflichten würde.

2.3 *Fazit*

Mit der von der Gesuchstellerin überarbeiteten Regelung werden die Lärmeinwirkungen durch Hunter-Standläufe auf das betrieblich Notwendige beschränkt und wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen. Weitergehende Anträge seitens A und B können nicht berücksichtigt werden.

Die Regelung kann somit vom BAZL genehmigt werden.

Die Airport Altenrhein AG wird verpflichtet, den Anhang 3 des Betriebsreglements innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Verfügung formell anzupassen und dem BAZL zur Vervollständigung seiner Akten zuzustellen. Die Regelung tritt auch ohne Anpassung des Betriebsreglements sofort nach Rechtskraft der Verfügung in Kraft. Darüber hinaus hat die Airport Altenrhein AG eine Dienstanweisung zu erlassen, wonach Hunter-Standläufe am Standort und in Ausrichtung gemäss eingereichtem Plan (Beilage 1) durchzuführen sind. Die Anweisung ist dem BAZL zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Genehmigungsverfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c. Die Gebühren für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird dem Flugplatzhalter sowie A und B eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Thal, welche eine Stellungnahme eingereicht hat, wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

- 1.1. Das Gesuch der Airport Altenrhein AG wird gutgeheissen und es werden die folgenden Änderungen im Betriebsreglement genehmigt:
 - 1.1.1. Pro Jahr sind maximal fünf Hunter-Standläufe erlaubt.
 - 1.1.2. Hunter-Standläufe sind ausschliesslich von Montag bis Freitag, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr, erlaubt.
- 1.2. Diese Änderungen im Anhang 3 des Betriebsreglements sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Verfügung formell anzupassen und dem BAZL zuzustellen.
- 1.3. Die neue Regelung tritt sofort nach Rechtskraft der Verfügung in Kraft.
- 1.4. Die Airport Altenrhein AG hat zudem innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Verfügung eine Dienstanweisung zu erlassen, wonach Hunter-Standläufe am Standort und in Ausrichtung gemäss eingereichtem Plan (Beilage 1) durchzuführen sind. Sie ist dem BAZL zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- 1.5. Weitergehende Anträge von A und B werden abgewiesen.

2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

3. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung (inkl. Beilagen) eingeschrieben an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein
- A und B

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Umwelt und Energie des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller
Direktor

sign. Marc Baumann, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

Beilage 1: Plan der Airport Altenrhein AG mit eingezeichnetem Standort für die Durchführung der Hunter-Standläufe inkl. deren Ausrichtung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.